

Stadtbauamt
61-26-1.21 pa-re

Drensteinfurt, 18.12.1989

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.21 "Heester II" sieht für die im westlichen unteren Planbereich festgesetzte bauliche Nutzung die Errichtung eines 1geschossigen Wohngebäudes vor. Die zu diesem Gebäude zugehörige Garage soll auf dem östlichen Grundstücksteil errichtet werden.

Dieses 848 qm große Grundstück soll nunmehr mit einem Doppelhaus bebaut und etwa in der Mitte geteilt werden.

Für das dadurch entstehende westliche Grundstück ist eine Garagenfläche weder auf diesem Grundstück noch an anderer Stelle festgesetzt.

Damit auch diesem Grundstück eine Garagenfläche zur Verfügung gestellt werden kann bittet der Bauherr, westlich seines Wohnhauses eine entsprechende Fläche im Bebauungsplan auszuweisen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den dadurch vorgesehenen Sammelanlagen zu errichten. Damit dem Grundeigentümer die Errichtung einer Garage ermöglicht werden kann, wird die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Zwischen der Garagenfläche und der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraße wird ein Freiraum belassen, der nach Erstellung der Garage mit standortgerechtem Bewuchs (Efeu, Wilder Wein o. ä.) einzugrünen ist.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch dieses Planänderungsverfahren nicht.


Pasler